

BVGer E-2607/2010 vom 16. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2607_2010

FR: TAF E-2607/2010 du 16 juillet 2010

IT: TAF E-2607/2010 del 16 luglio 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die angefochtene Verfügung wurde in deutscher, die Beschwerde hingegen in französischer Sprache verfasst (Art. 16 Abs. 2 AsylG und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Im Beschwerdeverfahren ist die Sprache des angefochtenen Entscheides massgebend. Verwenden die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden (Art. 33a Abs. 2 VwVG). Vorliegend wird das Beschwerdeverfahren in Deutsch geführt.

E. 4.1

Zur Begründung des Entscheides vom 4. März 2010 führte das BFM aus, Bulgarien sei gestützt auf das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (SR 0.142.392.68, nachfolgend Abkommen vom 26. Oktober 2004) und das Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR 0.362.32, nachfolgend Übereinkommen vom 17. Dezember 2004) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig und habe am 5. Januar 2010 einer Übernahme des Beschwerdeführers zugestimmt. Die Rückführung habe - vorbehältlich einer allfälligen Unterbrechung oder Verlängerung - bis spätestens am 4. Juli 2010 zu erfolgen. Die Vorinstanz führte weiter aus, dem Beschwerdeführer sei im Hinblick auf ein Dublin-Verfahren am 14. Dezember 2009 das rechtliche Gehör gewährt worden, wobei er ausgesagt habe, dass er nicht nach Bulgarien zurück wolle. Sein Leben sei in Bulgarien in Gefahr. Leute der irakischen Behörden hätten Freunde in Bulgarien angerufen und hätten diesen gesagt, sie würden den bulgarischen Behörden mitteilen, dass er beim ehemaligen Geheimdienst von Saddam Hussein tätig gewesen sei. Er habe in Bulgarien niemandem seine wirklichen Asylgründe erzählt. In Bulgarien würde man ihm die Aufenthaltsbewilligung entziehen und ihn in den Irak zurückschicken. Diese Einwände würden an der Zuständigkeit Bulgariens nichts ändern. Da der Beschwerdeführer in einen Drittstaat reisen könne, in dem er Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finde, sei das Non-Refoulement Gebot bezüglich des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht zu prüfen. Im Übrigen bestünden auch keine Hinweise auf eine Verletzung von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Bulgarien, und weder die in Bulgarien herrschende Situation noch andere Gründe sprächen gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat. Der Vollzug der Wegweisung nach Bulgarien sei auch technisch möglich und praktisch durchführbar, da eine entsprechende Zustimmung Bulgariens vorliege.

E. 4.2

In der Beschwerdeeingabe machte der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da er sich zu seinen Fluchtgründen aus Bulgarien nicht habe äussern können. Seit er den Irak verlassen habe, habe ihn der irakische Sicherheitsdienst in Syrien, in der Türkei und in Bulgarien verfolgt, weil er unter Saddam Hussein ein Sicherheitsagent gewesen sei. Es sei notorisch, dass die Sicherheitsbehörden des Irak seit 2004 aus Schiiten bestünden, welche die ehemaligen Geheimagenten Saddam Husseins als Kriminelle sähen, die es zu eliminieren gelte. Nach seiner Flucht aus dem Irak und während seines Aufenthaltes in Syrien habe ihn der irakische Sicherheitsdienst verfolgt und zweimal versucht, ihn und seinen Freund in ein Auto zu zwingen. Deshalb hätten sie Syrien verlassen. In Bulgarien hätten ihn die Sicherheitsbehörden weiter belästigt. Sie hätten ihn telefonisch und verbal bedroht und ihn mehrmals verprügelt. Im Februar 2009, als er von seiner Arbeit als Bäcker mit dem Auto habe nach Hause fahren wollen, hätten zwei Autos versucht, ihn in eine Ecke zu drängen. Die Insassen hätten auf Arabisch auf ihn eingeschrien. Er habe sich in die Garage der Bäckerei retten können, von wo aus er die Polizei verständigt habe. Er habe der Polizei erklärt, dass sein Leben in Gefahr sei und dass

er eine Anzeige machen wolle. Die Polizisten hätten den Vorfall bagatellisiert und kein Verfahren eröffnet. Zudem habe ihm ein Angestellter der irakischen Botschaft in Sofia mitgeteilt, dass sie Informationen darüber hätten, dass er ein anerkannter Flüchtling und ein ehemaliger Agent des Sicherheitsdienstes von Saddam Hussein sei. Aus diesen Gründen sei er in Bulgarien an Leib und Leben bedroht. Weiter sei er auch nicht reisefähig, da er sich [...] schwere Verletzungen zugezogen habe, welche längerfristig der Pflege bedürften. Dazu habe er noch eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt, aufgrund derer er Panikattacken und eine Depression habe. Zur Stützung seiner Vorbringen reichte er einen ärztlichen Bericht vom 19. April 2010, mit welchem ihm von Dr. C. _____ eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) diagnostiziert wurde, und den Spitalbericht vom 26. April 2010 bezüglich seiner Verletzungen [...] zu den Akten.

E. 4.3

Das BFM führte in seiner Vernehmlassung aus, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gemäss Akten merklich verbessert habe, weshalb er reisefähig sei. Bezüglich des Status des Beschwerdeführers in Bulgarien sei anzumerken, dass er dort offenbar subsidiären Schutz genieße, aber nicht anerkannter Flüchtling sei, da in einem solchen Fall gemäss Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 (EURODAC-Verordnung) Daten von anerkannten Flüchtlingen sofort gesperrt würden, was vorliegend nicht der Fall sei. Zudem hätten die bulgarischen Behörden sich bereit erklärt, den Beschwerdeführer nach Art. 16 Abs. 1 Bst. e Dublin-II-VO zurückzunehmen, weshalb davon auszugehen sei, dass das Asylgesuch des Beschwerdeführers abschlägig beurteilt worden sei und somit die Dublin-II-VO Anwendung finde.

E. 4.4

Wenn der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 10. Juni 2010 ausführt, er besitze im Gegenteil einen in Bulgarien ausgestellten Reiseausweis für anerkannte Flüchtlinge, ist dies nicht zutreffend. Beim fraglichen Dokument handelt es sich vielmehr um einen in Bulgarien ausgestellten Reiseausweis "Travel document of subsidiary protection beneficiary"

E. 5.1

Das BFM stellte aufgrund der Akten und der bezüglich des Dublin-Verfahrens geltenden Verträge und Übereinkommen zu Recht fest, dass Bulgarien für die Durchführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers zuständig ist. Der Beschwerdeführer besitzt dort eine Aufenthaltsbewilligung; seine Ausführungen betreffend den angeblichen Flüchtlingsstatus nach FK sind, wie erwähnt, nicht zutreffend. Gemäss Zustimmung vom 5. Januar 2010 akzeptiert Bulgarien die Rücknahme des Beschwerdeführers nach abgelehntem Asylverfahren (Art. 16 Abs. 1 Bst. e Dublin-II-VO). Die Zuständigkeit Bulgariens wird vom Beschwerdeführer in der Hinsicht bestritten, als er ausführt, dass Bulgarien ihn in den Irak zurückschicken und ihm keinen Schutz vor Übergriffen bieten würde, wenn er seine wahren Asylgründe darlegen würde. Damit macht er jedoch Gründe geltend, welche einem Vollzug der Wegweisung nach Bulgarien entgegenstünden und nicht solche, welche grundsätzlich Bulgariens Zuständigkeit in Frage stellen. Es bleibt demnach einzig zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe, welche einem Vollzug der Wegweisung nach Bulgarien entgegenstünden, zu bestätigen sind.

E. 5.2

Bulgarien ist sowohl Signatarstaat der FK als auch der EMRK. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, wonach sich Bulgarien nicht an die daraus resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen hält. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass die bulgarische Polizei seine Anzeige nicht ernst genommen habe, ist eine unsubstanzierte Behauptung, welche durch nichts belegt wurde. Ebenso verhält es sich mit seinen grundsätzlichen Ausführungen, wonach ihn der irakische Sicherheitsdienst in Bulgarien verfolge. Sämtliche Beweismittel, die der Beschwerdeführer eingereicht hat, beziehen sich auf seine Vorbringen, was eine angeblich im Irak drohende Verfolgung betrifft; diese zu prüfen liegt indessen in der Zuständigkeit Bulgariens. Betreffend die angeblichen Probleme in Bulgarien und die Vorbringen, keinen Schutz finden zu können, legt der Beschwerdeführer indessen keinerlei Beweisunterlagen vor. Sein weiteres Vorbringen, Bulgarien würde ihn, wenn er seine wahren Asylgründe ausführen würde, in den Irak zurückschicken, verfängt nicht. Zum Einen kann es nicht den bulgarischen Behörden angelastet werden, wenn der Beschwerdeführer seine Asylgründe anlässlich des Asylverfahrens in Bulgarien angeblich nicht korrekt vorgebracht habe, und zum Anderen gibt es auch diesbezüglich keine Hinweise darauf, dass Bulgarien seinen aus der FK resultierenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder bei einer Rückübernahme des Beschwerdeführers nicht nachkommen würde. Die Furcht, dass Bulgarien ihn bei Bekanntwerden seiner wahren Asylgründe in den Irak zurückschaffen würde, ist folglich haltlos und durch nichts belegt. Vielmehr steht fest, dass der Beschwerdeführer in Bulgarien eine Aufenthaltsbewilligung besitzt und subsidiären Schutz geniesst. Gleich verhält es sich mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen: Der Beschwerdeführer macht geltend, aufgrund seiner [...] Verletzungen reiseunfähig zu sein. Gemäss ärztlichem Bericht vom 26. April 2010 ist der Verlauf der Heilung dieser Verletzungen jedoch korrekt und gut. Der Arzt empfahl in diesem Bericht eine "Vollbelastung innert zwei Wochen" sowie eine "radiologische Nachkontrolle in zwei Monaten". Zum jetzigen Zeitpunkt sollte dies demnach bereits erfolgt sein. Eine Reiseunfähigkeit wird im ärztlichen Bericht weder geltend gemacht, noch ist sie ersichtlich. Allfälligen Schmerzen bei der Reise kann mit einer Medikamentierung entgegnet werden. Weiter ist die geltend gemachte posttraumatische Belastungsstörung auch in Bulgarien zu behandeln; die Spitäler und Kliniken in den grösseren Städten verfügen in aller Regel über psychiatrische Strukturen mit gut ausgebildeten Fachpsychiatern. Bei einer Überstellung des Beschwerdeführers von der Schweiz nach Bulgarien kann dem Risiko einer geltend gemachten exazerbierten Dekompensation mit einer gut organisierten Reise, in welcher allenfalls bereits auf dem Flug psychiatrische Betreuung vorhanden ist, entgegengewirkt werden. Es obliegt dem BFM, den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers bei der Organisation der konkreten Überstellungsmodalitäten Rechnung zu tragen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten steht fest, dass das BFM zu Recht nicht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten ist. Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zu Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG), wobei in Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG die Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheides ist. So sind allfällige Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) zu prüfen. Vorliegend bestehen keine Gründe, welche zu einem Selbsteintritt

führen müssten. Das BFM hat die Überstellung des Beschwerdeführers nach Bulgarien in diesem Sinne zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet.

E. 6.1

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6.2

Die Beschwerdebegehren stellten sich insofern nicht als aussichtslos dar, als die schweren [...]verletzungen und deren allfällige Konsequenzen für eine Überstellung haben abgeklärt werden müssen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG ist demnach gutzuheissen. Dem Beschwerdeführer sind keine Kosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.